



3003 Bern

POST CH AG

BAV; veh

An die eidg. konzessionierten Schifffahrtsunter-
nehmen

Aktenzeichen: BAV-521.140.2-1/8/1

Geschäftsfall: RS-KTU 30

Ihr Zeichen:

Ittigen, 19. August 2021

Rundschreiben-KTU 30 Sicherheit beim Landemanöver

Mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie auf die allgemeinen Grundregeln der Sorgfaltspflicht beim Festmachen von Schiffen (Landemanöver) hinweisen. Die hier ausgeführten Regeln sollten ein fester Bestandteil der Betriebsvorschriften Ihrer Unternehmung sein, wobei spezifische Besonderheiten im Fahrgebiet Ihrer Unternehmung, oder der bei Ihnen im Einsatz stehenden Schiffe punktuell zu abweichenden Regeln führen können. In einem solchen Fall ist das Bundesamt für Verkehr (BAV) mit einer entsprechenden Begründung darüber zu informieren.

Die Rundschreiben mit den Nummern 12, 12-1 und 14 werden mit diesem Rundschreiben aufgehoben:

RS-KTU Nr.	Datum	Titel
12	01.12.2004	Festmachen eines Schiffes beim Landemanöver
12-1	19.12.2013	Änderung unseres Rundschreibens Nr.12 vom 1. Dezember 2004
14	09.06.2006	Rundschreiben an KTU, Absperrung der Pollerbereiche bei Landemanövern

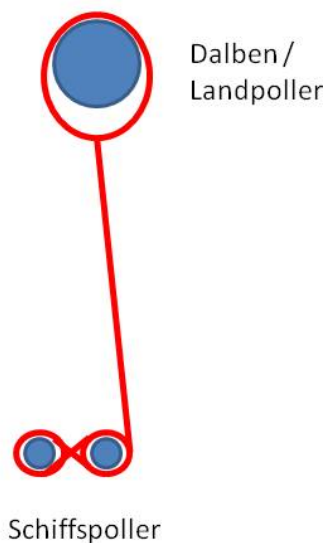
Bundesamt für Verkehr BAV
Henk-Geert Veneberg
3003 Bern
Standort: Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen
Tel. +41 58 462 51 31, Fax +41 58 464 12 48
Henk-Geert.Veneberg@bav.admin.ch
<https://www.bav.admin.ch/>



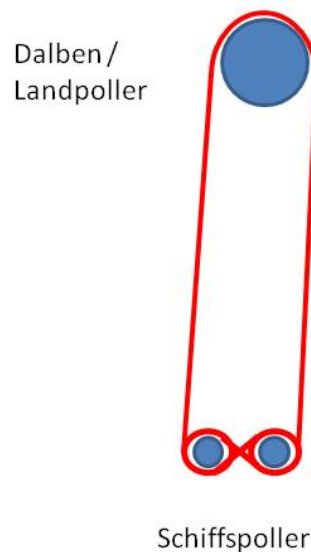
Allgemeine Grundregeln für das Landemanöver

1. Für die richtige Verwendung von Seilen ist die Richtlinie des BAV, «Anwendung der Bestimmungen über Tauwerk und Seilen nach Art. 37 Ziff. 3.1 Bst. c, Ausführungsbestimmungen des UVEK zur Schiffbauverordnung (AB-SBV) » zu beachten. Insbesondere ist in den Betriebsvorschriften der einzelnen Schiffe festzuhalten, ob einfaches oder doppeltes Seilen zur Anwendung kommt. Bei dem Letzteren handelt es sich um den Fall, wo ein Festmacherseil landseitig um einen Dalben oder einen Poller gelegt wird und schiffseitig mit einem Auge an einem Poller und mit dem freien Ende um einen Poller am Schiff belegt wird (siehe untenstehende Skizze). Das doppelte Seilen ist kein Ersatz für das Festmachen mit zwei Seilen, welche jeweils an zwei voneinander

Einfaches Seilen



Doppeltes Seilen



hinreichend entfernten Stellen des Schiffes festgemacht werden (je an einem Poller vor und an einem Poller hinter dem Einstieg).

2. Das richtige Material, die vorschriftsgemässe Anwendung, Verschleiss und Beschädigungen sind regelmässig zu prüfen und bei Unregelmässigkeiten umgehend zu korrigieren.
3. Fahrgäste dürfen sich während des Festmachens nicht im Gefahrenbereich der Seile aufhalten. Die gefährdeten Bereiche sind daher auf dem Schiff und an der Landungsstelle gegen unbefugtes Betreten in geeigneter Weise abzusperren.
4. Die Passagiere dürfen erst ein- und aussteigen, wenn das Schiff, mit zwei Leinen/ Festmachern, sicher festgemacht ist und die Passerelle (Treppe) durch den/die Matrosen freigegeben ist.
5. Jedes Manöver muss so gefahren werden, dass das Motorschiff beim Ausbringen der Seile mittels Maschinenkraft zum Stillstand kommt. Nur anschliessend eintretende Kräfte, durch Strömung, Wind oder Wellen, dürfen das Seil belasten.

6. Um das Schiff bei Wind an der Station zu halten oder an die Station zu bringen, kann im Ausnahmefall das Seil zur Hilfe genommen werden. Dazu muss das Seil doppelt geführt und fest belegt werden. Bei Motorschiffen darf maximal der eingekuppelte Zustand in der minimalen Drehzahl und bei Dampfschiffen die Manöverstufe G.L. (ganz langsam) verwendet werden (nachfolgend Manöverdrehzahl genannt). Die Passagiere dürfen erst ein- und aussteigen, wenn das Schiff sicher festgemacht ist und die Passerelle durch den/die Matrosen freigegeben ist.
7. Während der Stationierung werden mindestens zwei Seile so ausgebracht, dass das Schiff sich weder in Längs- noch Querrichtung wesentlich bewegen, oder sich drehen kann.
8. Wenn es die baulichen Gegebenheiten nicht zulassen und immer wenn es die Sicherheit erfordert, kann während der Stationierung die Maschine eingekuppelt bleiben. Dazu darf auf Motorschiffen und Dampfschiffen nur die Manöverdrehzahl verwendet werden. Der Schiffsführer hat jederzeit das Seilwerk und die Passerelle im Auge zu halten und darf den Fahrstand nicht verlassen. Maschinisten auf Dampfschiffen müssen in diesem Betriebszustand ebenfalls kontinuierlich am Maschinenfahrstand anwesend sein.
9. Um Schiffe mit nur einem Antrieb oder Dampfschiffe parallel zum Steg oder in den notwendigen Abfahrtswinkel zu bringen, kann bei gestopptem Schiff, mittels Manöverdrehzahl, in die Bug- oder Heckspring eingefahren werden.

Freundliche Grüße

Bundesamt für Verkehr

Barbla Etter
Sektionschefin Schifffahrt